

Erläuterungen zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Kindergartengesetz – WKGG geändert wird

I. Allgemeiner Teil

I.1. Anlass und Zweck der Änderung

Zentraler Anlass für die Novellierung des Wiener Kindergartengesetzes ist die Notwendigkeit eines Nachweises der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Trägerinnen und Träger von Kindergärten. Anhand eines Businessplans wird diese deshalb schon bei der Bewilligung des Betriebs eines Kindergartens genau überprüft und werden Trägerinnen und Träger eines Kindergartens somit angehalten, den Betrieb des Kindergartens auch in ökonomischer Hinsicht genau durchzuplanen und sich eingehend mit wirtschaftlichen Strategien auseinanderzusetzen. Dadurch soll der Entwicklung gegengesteuert werden, dass der ordentliche Betrieb von Kindergärten mangels finanzieller Mittel nicht mehr aufrechterhalten werden kann.

Im Falle einer Insolvenzeröffnung über die Trägerin oder den Träger eines Kindergartens sowie bei Nicht-Eröffnung der Insolvenz mangels kostendeckenden Vermögens hat die Behörde durch die Novellierung des Gesetzes nunmehr die Bewilligung für den Betrieb eines Kindergartens zu widerrufen und kann so auf wirtschaftliche Unzulänglichkeiten umgehend reagieren.

Ziel der gegenständlichen Novellierung ist darüber hinaus auch die qualitative Stärkung der Kindergartenleitung, was durch eine intensivierte Aus- und Fortbildung, die Festlegung ausreichender Arbeitsstunden für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und eine genaue Definition ihrer Verantwortlichkeiten erreicht wird.

Durch die Änderung des WKGG wird die Ermächtigung der Behörde zur Einholung von Sonderauskünften erweitert. Dadurch soll in größerem Ausmaß einer Gefährdung des Kindeswohls vorgebeugt werden.

Im Weiteren wird mit der Novellierung eine Intensivierung der Kommunikation zwischen elementarpädagogischem ~~Fachpersonal~~ **pädagogische TeammitarbeiterInnen** und Erziehungsberechtigten sowie erhöhte Transparenz des pädagogischen Konzepts angestrebt.

I.2. Inhalt

Die Voraussetzungen für die Anstellung als Leiterin oder Leiter eines Kindergartens werden um die Absolvierung einer Managementausbildung im Ausmaß von 100 Unterrichtseinheiten erweitert, welche die Vermittlung von folgenden Kompetenzen umfassen muss: Qualitätsmanagement, Personalmanagement, Teamentwicklung und Teamführung, Konflikt- und Beschwerdemanagement, Kommunikation, Persönlichkeitskompetenz, rechtliche und betriebswirtschaftliche Rahmenbedingungen des Kindergartenbetriebes sowie Zusammenarbeit mit Eltern und Öffentlichkeitsarbeit. Darüber hinaus hat die Leiterin oder der Leiter jährliche Fortbildungen bzw. ein Coachingscoaching im Ausmaß von acht Unterrichtseinheiten zu absolvieren. Die Aufgaben der Leiterin oder des Leiters werden genau definiert und es wird im Detail normiert, welche Zeiträume für deren Erledigung einzuplanen und zu gewährleisten sind.

Die Kommunikation mit den Eltern wird forciert und ein Anspruch der Erziehungsberechtigten auf Darlegung des pädagogischen Konzepts und auf regelmäßige Informationen über den Bildungs- und Entwicklungsprozess ihres Kindes normiert. Die Erziehungsberechtigten sind im Gegenzug dazu verpflichtet, an einem mindestens einmal jährlich stattfindenden Gespräch mit dem Fachpersonal des Kindergartens teilzunehmen.

Die Anzeigepflichten der Trägerin oder des Trägers des Kindergartens erweitern sich dahingehend, dass fortan die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder die Nicht-Eröffnung mangels kostendeckenden Vermögens über die Trägerin oder den Träger des Kindergartens sowie weitere Änderungen der Leiterin

oder des Leiters sowie der Trägerin oder des Trägers des Kindergartens der Behörde unverzüglich anzuzeigen sind.

Mit dem Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zum Betrieb eines Kindergartens ist nunmehr ein Businessplan über mindestens die ersten fünf Betriebsjahre vorzulegen. Dieser hat eine Zusammenfassung, Angaben zum Unternehmen, das Geschäftsmodell, eine Markt- und Wettbewerbsanalyse, eine Marketingstrategie, einen Kapitalbedarfsplan, einen Finanzierungsplan, einen Umsatzplan, einen Kostenplan, einen Rentabilitätsplan, einen Liquiditätsplan sowie eine Chancen- und Risikoabwägung zu enthalten.

Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder die Nicht-Eröffnung mangels kostendeckenden Vermögens bildet einen neuen Widerrufsgrund. Bei Beschwerden gegen Widerrufsbescheide, welche sich auf eben diesen Widerrufsgrund oder auf die Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der betreuten Kinder gründen, ist die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels ex lege ausgeschlossen.

Um etwaige Platzmängel bei Kindergartenschließungen auszugleichen ist es nunmehr möglich, vorübergehend die Höchstzahl der Kinder einer Gruppe in einem anderen Kindergarten zu überschreiten, um Kinder, welche von Kindergartenschließungen betroffen sind, weiter betreuen zu können. **Der Stand an Pädagoginnen und Pädagogen ist dementsprechend aufzustocken.**

I.3. Finanzielle Auswirkungen

Das Regelungsvorhaben hat insofern finanzielle Auswirkungen für das Land Wien, als durch die nunmehrige Notwendigkeit der Überprüfung von Businessplänen beim Magistrat mindestens ein neuer Posten für eine Betriebswirtin oder einen Betriebswirt geschaffen werden muss. Auf Grund einer Personalkostenprognose ergeben sich jährliche Lohnkosten für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Verwendungsgruppe A III in der ersten Gehaltsstufe in Höhe von ca. EUR 62.000,--, wobei hier Nebengebühren bereits berücksichtigt sind. Für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften entstehen durch dieses Regelungsvorhaben keine Mehrkosten.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 2 Z 4):

Um die deutsche Sprache, sei es als Erst- oder Zweitsprache, in kompetenter Weise vermitteln zu können, sind die entsprechenden Sprachkenntnisse für **Fachkräfte pädagogische TeammitarbeiterInnen** unabdingbar.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 2 Z 5):

Im neuen § 3a werden die Aufgaben der Leiterin oder des Leiters sowie die Voraussetzungen für die Anstellung einer Leiterin oder eines Leiters im Detail geregelt, weshalb auf diese Bestimmung verwiesen wird.

Zu Z 3 (§ 3a):

Um die soziale, organisatorische und pädagogische Qualität eines Kindergartens sicherzustellen, muss gewährleistet sein, dass die Leiterin oder der Leiter eines Kindergartens über die entsprechenden Qualifikationen verfügt. Dies soll dadurch erreicht werden, dass Abs. 1 als Voraussetzung für die Anstellung einer Fachkraft nach § 3 Abs. 2 Z 1 bis 4 als Leiterin oder Leiter eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufserfahrung im Bereich der Bildungsarbeit und eine umfassende Ausbildung vorsieht. Diese Ausbildung umfasst verschiedene Kompetenzen, welche insbesondere auf die in Abs. 3 genannten Aufgaben der Leiterin oder des Leiters angepasst sind und die Leitung auf diese Aufgabenbereiche vorbereiten sollen. Der Erwerb von „Persönlichkeitskompetenz“ ist insofern sinnvoll, als der Führungsstil und die Persönlichkeit der Leiterin oder des Leiters einen großen Einfluss auf den Betrieb eines Kindergartens im Sinne der Orientierungskompetenz haben und auch in jeder der anderen Kompetenzen eine Rolle spielen. Der Erwerb dieser Kompetenz soll unter anderem die Reflexionsfähigkeit, das Selbst- und Zeitmanagement, die Innovationsfähigkeit und die Fähigkeit zum Umgang mit Diversität der Leiterin oder des Leiters stärken.

Durch die Bestimmung des Abs. 2 soll die Leiterin oder der Leiter eines Kindergartens angehalten werden, sich fortzubilden und weiterzuentwickeln. Durch die verpflichtende jährliche Absolvierung einer Fortbildung bzw. eines Coachings können sich Leiterinnen bzw. Leiter neue Erkenntnisse der Wissenschaft aneignen und kann eine theoretische Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Themen stattfinden. Dies fördert die Reflexion eigener Handlungsweisen und gegenseitigen Austausch.

Gemäß Abs. 3 Z 1 hat die Leiterin oder der Leiter die Aufgabe, ein pädagogisches Konzept zu erstellen, das die Bildungsarbeit der Kinderbetreuungseinrichtung nach innen und außen transparent macht. Das pädagogische Konzept muss in Abstimmung mit den pädagogischen Fachkräften nach den neuesten Kenntnissen der Pädagogik, Psychologie, Erziehungswissenschaften und der pädagogischen Qualität in der Bildungseinrichtung umgesetzt werden.

Unter die Umsetzung des pädagogischen Konzepts fallen auch dessen Evaluierung und die entsprechende Unterweisung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Gemäß Abs. 3 Z 2 ist die Leiterin oder der Leiter für die Sicherung der pädagogischen Qualität im Kindergarten verantwortlich. Zu diesem Zweck hat die Leiterin oder der Leiter dafür zu sorgen, dass der Wiener Bildungsplan in der Bildungseinrichtung mit dem pädagogischen **Fachpersonal TeammitarbeiterInnen** umgesetzt wird. Darunter fällt die kontinuierliche Überprüfung der Prinzipien für die Gestaltung der Bildungsprozesse in der elementaren Bildungseinrichtung (Ganzheitlichkeit, Lernen mit allen Sinnen, Individualisierung, Differenzierung, Empowerment, Diversität, Partizipation).

Die Leiterin oder der Leiter ist in Absprache mit der Trägerin oder dem Träger des Kindergartens für die Schaffung optimaler Rahmenbedingungen verantwortlich, die vielfältige Bildungsprozesse ermöglichen (Gestaltung der Gruppenräume und Nebenräume, Beschaffung von Bildungsmitteln, Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, Schaffen einer Atmosphäre des Vertrauens und der Akzeptanz).

Die Sicherung der pädagogischen Qualität umfasst weiters auch die Fort- und Weiterbildung der Teammitglieder sowie die Entwicklung und Kontrolle von Standards.

Unter die in Abs. 3 Z 3 angeführte Zusammenarbeit mit Eltern fallen unter anderem die Abhaltung eines Einschreibgesprächs in Anwesenheit des Kindes und die Erteilung von Informationen und die Beratung zur Eingewöhnungszeit. Darüber hinaus sind den Eltern organisatorische Belange zu kommunizieren, beispielsweise durch Aushang der Bürozeiten und der telefonischen Erreichbarkeit für Eltern und andere Bildungspartnerinnen und Bildungspartner. Die Durchführung von Elternveranstaltungen sowie die Moderation und/oder Begleitung von Elternabenden und Elterngesprächen sind ebenfalls Teil der Zusammenarbeit mit Eltern, für welche die Leiterin oder der Leiter verantwortlich ist.

Die Leiterin oder der Leiter hat für die Kontaktabahnung und Zusammenarbeit mit Schulen und anderen Transitionspartnerinnen und Transitionspartnern zu sorgen.

Sowohl den Eltern als auch anderen Bildungspartnerinnen und Bildungspartnern sollen der pädagogische Auftrag und die pädagogische Arbeit dargelegt und erläutert sowie die Möglichkeit zur „Mitarbeit“ im Kindergarten aufgezeigt werden. Ein transparentes Beschwerdemanagement ist zu etablieren.

Der in Abs. 3 Z 4 geforderten Zusammenarbeit mit der Trägerin oder dem Träger des Kindergartens liegt ein kontinuierlicher Informationsaustausch zugrunde, welcher idealerweise schriftlich dokumentiert wird. Insbesondere Informationen über Aufsichtskontrollen, Beschwerden, Mängel oder Gefahren von Rechtsverstößen sind der Trägerin oder dem Träger des Kindergartens mitzuteilen. Die Leiterin oder der Leiter hat die Trägerin oder den Träger des Kindergartens hinsichtlich Elternanfragen zu informieren und bei Projekten und Bauvorhaben in Bezug auf deren Vereinbarkeit mit dem pädagogischen Konzept zu beraten.

Unter Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern gemäß Abs. 3 Z 5 fallen beispielsweise die Kinder- und Jugendhilfe, Schulen, Altenheime, Musikschulen und Sportvereine.

Die Vernetzung mit Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe ist von besonderer Bedeutung, um im Bedarfsfall schnell auf ein Unterstützungsnetzwerk zurückgreifen zu können.

Gemäß Abs. 3 Z 6 gehören auch das Personalmanagement, die Teamentwicklung und die Teamführung zu den Aufgaben der Leiterin oder des Leiters, da es für diese bzw. diesen wichtig ist, dass sie bzw. er die Kompetenz hat, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu führen und deren Entwicklung zu fördern.

Gemäß Abs. 3 Z 7 ist die Leiterin oder der Leiter für den reibungslosen Alltag im Kindergarten verantwortlich und zwar sowohl in pädagogischer als auch in sicherheitstechnischer Hinsicht. Dazu gehört insbesondere die Planung von Ausflügen und Festen, Beschaffung von Spiel- und Bastelmaterial, Speiseplanerstellung, Sichtkontrolle von Spielgeräten und die Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie Bescheidaufgaben.

Gemäß Abs. 3 Z 8 hat die Leiterin oder der Leiter den Kindergarten in der Öffentlichkeit zu repräsentieren. Unter diese Aufgabe fällt unter anderem die Gestaltung des Kindergartens und der Außenflächen, die Gestaltung und Aktualisierung der Homepage, die transparente Darlegung der Bildungsarbeit und die Abhaltung von öffentlichen Veranstaltungen wie beispielsweise einem Tag der offenen Tür. So kann der Kindergarten der Öffentlichkeit seine Bildungsarbeit präsentieren.

Um die in Abs. 3 angeführten Aufgaben in geeigneter Weise wahrnehmen zu können, sind pro Woche gewisse Zeitressourcen erforderlich. Die in Abs. 4 Z 1 bis 5 genannten Zeitkontingente ergeben sich aus den Erfahrungen des elementarpädagogischen Alltags. Diese Erfahrungswerte hinsichtlich der erforderlichen Zeitressourcen werden darüber hinaus durch wissenschaftliche Erkenntnisse belegt (vgl. Viernickel/Fuchs-Rechlin/Strehmel/Preissing/Bensel/Haug-Schnabel: Qualität für alle. Wissenschaftlich begründete Standards für die Kindertagesbetreuung²; 2015).

Nimmt die Trägerin oder der Träger des Kindergartens gewisse Aufgaben gemäß Abs. 3 selbst wahr, so bedeutet dies eine Arbeitsentlastung für die Kindergartenleitung. Insbesondere wenn die Erstellung des pädagogischen Konzepts, die pädagogische Qualitätssicherung, das Beschwerdemanagement oder die Öffentlichkeitsarbeit zum Teil zentral über die Trägerin oder den Träger des Kindergartens erfolgen, bedeutet dies eine Reduktion des administrativen Aufwands im Tätigkeitsfeld der Leiterin oder des Leiters. Aufgrund des geringeren Arbeitsaufwandes können daher in diesen Fällen gemäß Abs. 5 die in Abs. 4 genannten Zeitkontingente um bis zu 30% reduziert werden, ohne dass ein Qualitätsverlust zu befürchten ist.

Zu Z 4 (§ 4 Abs. 1 bis 6):

Gemäß Abs. 1 haben Erziehungsberechtigte Anspruch darauf zu erfahren, nach welchem pädagogischen Konzept im Kindergarten gearbeitet wird. Dies umfasst Informationen darüber, in welcher Art und Weise der Wiener Bildungsplan hinsichtlich des Standorts und den individuellen Gegebenheiten des Kindergartens umgesetzt wird.

Um Unklarheiten zu vermeiden wird die bisherige Diktion „Arbeitsjahr“ in Abs. 2 durch „Kindergartenjahr“ ersetzt.

Bei dem in Abs. 3 vorgesehenen Gespräch über den Bildungs- und Entwicklungsprozess des Kindes sind unter anderem die Wechselwirkung von individuellen Fähigkeiten und Möglichkeiten des Kindes zu thematisieren. Dabei sollen diese Informationen nicht nur in einseitiger Weise vom **pädagogischen Fachpersonal Pädagoginnen und Pädagogen** an Erziehungsberechtigte weitergegeben werden, sondern es soll ein Austauschprozess stattfinden, bei dem auch Eltern ihre Wahrnehmungen an das **Fachpersonal Pädagoginnen und Pädagogen** weitergeben. So kann das Kindeswohl im Sinne einer ganzheitlicheren Betrachtung am besten gefördert werden.

Die Dokumentation des Bildungs- und Entwicklungsprozesses des Kindes dient dessen besserer Nachvollziehbarkeit.

Für den Fall, dass Erziehungsberechtigte eine Teilnahme an dem Gespräch verweigern und dies auf eine Gefährdung des Kindeswohls hindeutet, ist dies gemäß dem Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie § 8 Abs. 3 dieses Gesetzes umgehend der Behörde zu melden.

Abs. 4, 5 und 6 entsprechen der bisherigen Bestimmung, wobei der Verweis in Abs. 6 aufgrund der neu eingeführten Absätze dieses Paragraphen zu ergänzen war.

Zu Z 5 (§ 8 Abs. 1):

Die Eröffnung oder mangels kostendeckenden Vermögens Nicht-Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über die Trägerin oder den Träger des Kindergartens stellt gemäß dem neuen § 11 Abs. 1 Z 6 einen Grund für den Widerruf der Bewilligung zum Betrieb eines Kindergartens dar, weshalb der Behörde diesbezügliche Informationen unverzüglich anzuzeigen sind.

Der Anzeige der Änderung der Trägerin oder des Trägers des Kindergartens sind ausschließlich die Unterlagen anzuschließen, welche sich nicht auf den Betriebsstandort beziehen, da sich die Betriebsanlage nicht ändert.

Zu Z 6 (§ 8 Abs. 3):

Zum umfassenden Schutz der Kinder ist es notwendig, neben den taxativ aufgezählten Verdachtsmomenten auch eine Meldepflicht für sonstige, das Kindeswohl gefährdende Umstände zu normieren.

Zu Z 7 (§ 10 Z 7):

Das Wiener Kindergartengesetz sieht eine religiöse Erziehung nicht verpflichtend vor, darf sie aber auch nicht verbieten (vgl. Art. 2 des ersten Zusatzprotokolls der Europäischen Menschenrechtskonvention). Soll religiöse Erziehung im Kindergarten vermittelt werden, so ist der Umfang und die Art und Weise der Vermittlung im pädagogischen Konzept darzulegen. Durch die Prüfung des pädagogischen Konzepts stellt die Behörde sicher, dass religiöse Erziehung altersadäquat und spielerisch vermittelt wird, **sowie dem pluralistischen Gesellschaftsbild entspricht.**

Zu Z 8 (§ 10 Z 9):

Um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Kindergartenbetreiberinnen und Kindergartenbetreibern zu gewährleisten, ist nunmehr die Vorlage eines Businessplans eine Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung für den Betrieb eines Kindergartens.

zu lit. a: Die Zusammenfassung soll einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte des gesamten Businessplanes geben und die Geschäftsidee verständlich darbringen.

zu lit. b: In den Angaben zum Unternehmen sollen u.a. Informationen zur Rechtsform, zum Standort, zu den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern sowie Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern, zu den Eigentumsverhältnissen, zu gesetzten Zielen und zur Motivation der Gründung gegeben werden.

zu lit. c: In diesem Abschnitt des Businessplans ist die Geschäftsidee sowie die Dienstleistung sehr exakt und detailliert zu beschreiben. Es muss klar hervorgehen, welchen Nutzen bzw. Vorteil das Angebot für die Kundin bzw. den Kunden bringt und wie sich das Angebot von der Konkurrenz unterscheidet. Das Leistungsangebot bzw. die Geschäftsidee müssen dargestellt werden.

zu lit. d: In der Markt- und Wettbewerbsanalyse soll die Branche, der Markt und die Zielgruppe beschrieben und analysiert werden. Zudem soll klar dargestellt werden wie Wettbewerbsvorteile gegenüber anderen Anbietern erzielt werden können.

zu lit. e: In der Marketingstrategie ist klar zu beschreiben, wann und wie die Dienstleistung vermarktet werden soll. Die Marketingstrategie muss auch die vorbereitenden Maßnahmen für den Markteintritt enthalten. Das Marketingkonzept muss folgende Aspekte berücksichtigen: Konkretes Angebot (Welches Produkt für welchen Kunden), Preispolitik (Kalkulation der Preise, Preisstrategie), Vertriebspolitik (Mittel und Wege, um die Dienstleistung zu verkaufen), Werbung und Kommunikationspolitik (Entwicklung einer Verkaufsstrategie).

zu lit. f: Hier ist auszuführen, wieviel Kapital benötigt wird, um die Eröffnung und den fortlaufenden Betrieb der Einrichtung zu gewährleisten.

zu lit. g: Beim Finanzierungsplan ist zu berechnen, wie viel des Kapitalbedarfs Eigen- und wie viel Fremdkapital ist. Bei letzterem ist dessen Herkunft zu belegen und auszuführen, wie lange die Laufzeit und wie hoch die Zinsen sind.

zu lit. h: Unter dem Punkt „Umsatzplan“ ist auszuführen, wie viele Gruppen es mit welcher Gruppengröße und welcher Altersstruktur im Zeitablauf gibt und welche Einnahmen aus Förderungen oder anderen Einnahmequellen vorhanden sind.

zu lit. i: Der Kostenplan hat Angaben über die voraussichtliche Entwicklung der Kosten und deren Struktur im Zeitablauf zu enthalten.

zu lit. j: Hier ist eine Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben vorzunehmen, um die Höhe des Deckungsgrades und den Beginn der Deckung von Ausgaben durch Einnahmen aufzuzeigen.

zu lit. k: Beim Liquiditätsplan geht es um die Darstellung der kurzfristig verfügbaren Geldmittel, um sicherzugehen, dass die Zahlungsfähigkeit gewährleistet bleibt.

zu lit. l: Unter diesem Punkt sind Überlegungen zum gesetzlichen und sozioökonomischen Umfeld sowie der damit verbundenen Auswirkungen auf den Betrieb eines Kindergartens vorzunehmen.

Zu Z 9 (§ 10a):

Um Gefährdungen des Kindeswohls durch Trägerinnen und Träger des Kindergartens, deren Organe, die Leiterin oder den Leiter sowie Betreuungspersonen zu unterbinden, ist von der Behörde einerseits im Bewilligungsverfahren und andererseits im Anlassfall bei der Aufsicht eine umfassende Überprüfung ihrer Eignung durchzuführen. Durch die Bestimmung des § 10a WKGG wird die Behörde nunmehr in die Lage versetzt, die Eignungsfeststellung aufgrund von umfassenden Informationen vorzunehmen. Die in § 10a Abs. 1 Z 1 bis 5 WKGG aufgelisteten Sonderauskünfte betreffen Bereiche, welche für die Eignungsüberprüfung von höchster Relevanz sind, da sie Gewaltbereitschaft aufzeigen, aus der eine Kindeswohlgefährdung resultieren kann. Darüber hinaus können bei oben genannten Personen auch Umstände vorliegen, über welche die Sicherheitspolizei im Zuge der erweiterten Gefahrenerforschung Kenntnis erlangt hat.

Zu Z 10 bis 12 (§ 11 Abs. 1):

Die Grundsätze der Bildungsarbeit und das Erfüllen der Aufgaben von Kindergärten sind zentrale Kernelemente für den Betrieb eines Kindergartens. Ihre Einhaltung wird nicht nur bei der Bewilligung des Betriebes des Kindergartens überprüft, sondern laufend durch regelmäßige Aufsicht des Magistrats. Wenn die Bildungsarbeit nicht dem Gesetz entsprechend erfolgt und Mängel nicht fristgerecht behoben werden, ist die Bewilligung für den Betrieb eines Kindergartens zu widerrufen, um die pädagogische Qualität in Kindergärten gewährleisten zu können (Z 3).

Die Verkürzung der Frist auf 6 Monate in Z 5 soll gewährleisten, dass Rechtssicherheit bezüglich des tatsächlichen Angebots an Betreuungsplätzen besteht.

Bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und umso mehr bei der Nicht-Eröffnung eines solchen mangels kostendeckenden Vermögens über die Trägerin oder den Träger des Kindergartens (Z 6) kann in der Regel mangels ausreichender finanzieller Mittel kein ordentlicher Betrieb des Kindergartens gewährleistet werden. Aufgrund der Gefahr von daraus resultierenden gravierenden Mängeln ist in solchen Fällen die Bewilligung zum Betrieb eines Kindergartens zu widerrufen.

Im Gegensatz zur Insolvenzordnung und der Gewerbeordnung, bei welchen eine Sanierungsmöglichkeit des Schuldners oder eine Betriebskontinuität angestrebt wird und wirtschaftliche Ziele im Vordergrund stehen, ist im WKGG der Schutz des Kindeswohls vorrangig. Nach Art. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern, BGBl. I Nr. 4/2011, muss bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen

öffentlicher und privater Einrichtungen das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein. Dieser Grundsatz darf bei Notwendigkeit durch einfachgesetzliche Maßnahmen nur aus den in Art. 7 leg cit. genannten Gründen nachteilig beeinträchtigt werden. Von diesen kämen lediglich die Kriterien des „wirtschaftlichen Wohl des Landes“ sowie „die Rechte und Freiheiten anderer“ in Betracht. Es kann jedoch keine Rede davon sein, dass durch den Widerruf von Bewilligungen für den Betrieb von Kindergärten aufgrund von Insolvenzverfahren bzw. deren Nicht-Eröffnung mangels kostendeckenden Vermögens der Trägerinnen oder Träger des Kindergartens das wirtschaftliche Wohl der Republik Österreich gefährdet werden kann. Bei einer Abwägung mit dem Schutz der Rechte und Freiheiten anderer muss das Kindeswohl jedenfalls über wirtschaftlichen Überlegungen und Dispositionsfreiheiten der Trägerinnen und Träger des Kindergartens stehen.

Zu Z 13 (§ 11 Abs. 2 und 3):

Zu Abs. 2 ist auszuführen, dass im Hinblick auf die Interessen der betreuten Kinder davon auszugehen ist, dass bei Vorhandensein von Mängeln, welche eine Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit darstellen (§ 11 Abs. 1 Z 1) jedenfalls Gefahr im Verzug vorliegt und aufgrund dessen die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde ex lege auszuschließen ist. Dasselbe hat zu gelten, wenn mangels finanzieller Mittel einer Trägerin oder eines Trägers eines Kindergartens der ordentliche Betrieb eines Kindergartens nicht mehr möglich ist, was sich in der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder der Nicht-Eröffnung mangels kostendeckenden Vermögens (§ 11 Abs. 1 Z 6) manifestiert. Die Betreuung der Kinder ist in einem solchen Fall unverzüglich in Gefahr und würde die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels dem Kindeswohl entgegenstehen.

Durch Abs. 3 soll die durchgängige Betreuung der Kinder gewährleistet werden, weshalb diese im Falle des Widerrufs einer Bewilligung zum Betrieb eines Kindergartens möglichst schnell einen Platz in anderen Kindergärten bekommen müssen. Dies kann jedoch aufgrund von mangelnden Plätzen in anderen Kindergärten schwierig bis unmöglich sein. Um zu vermeiden, dass betroffene Kinder aufgrund einer bereits vorhandenen Auslastung anderer Kindergärten nicht betreut werden können, muss die Möglichkeit bestehen, dass vorübergehend die zulässige Höchstzahl von betreuten Kindern in anderen Kindergärten überschritten wird. So kann eine möglichst durchgängige Betreuung der Kinder eines vom Widerruf betroffenen Kindergartens gewährleistet werden. Dies jedoch unter dem Vorbehalt, dass die dem Gesetz entsprechende pädagogische Bildungsarbeit trotzdem gewährleistet wird. **Was eine Aufstockung der Anzahl der Pädagoginnen und Pädagogen notwendig macht.**

Zu Z 14 (§ 13 Abs. 2 Z 4):

Mit der gegenständlichen Änderung soll bezweckt werden, dass sämtliche in § 8 genannten Anzeige- und Meldepflichten von der Strafnorm umfasst sind.

Zu Z 15 (§ 16 Abs. 6 und 7):

Da die Lehrgänge für die Managementausbildung der Leiterinnen oder Leiter erst eingerichtet werden müssen und auch die Ausbildung eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, muss der Trägerin oder dem Träger eines Kindergartens gemäß Abs. 6 ein ausreichender Zeitraum gewährt werden, um die Absolvierung des Lehrgangs durch jene Leiterinnen und Leiter, welche bereits angestellt wurden, nachzuweisen.

Da aufgrund der nunmehr notwendigen Arbeitsstunden, welche für die Leitung eines Kindergartens vorgesehen sind, möglicherweise personelle Umstrukturierungen vorzunehmen sind, wird den Trägerinnen und Trägern eines Kindergartens hierfür gemäß Abs. 7 ein Zeitraum bis zum Beginn des Kindergartenjahres 2018/2019 eingeräumt.